

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen
der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 30.09.2025 Folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Großröhrsdorf im Sinne der §§ 6; 14 Abs. 1; 16 Abs. 1; 22; 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§3

Kostenschuldner

1. Entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

3.a

durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

- 3.b durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. Personen, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren oder durch den Betrieb automatischer Alarmierungsanlagen einen Fehlalarm auslösen, sind zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

2. Für alle anderen Einsätze verlangt die Stadtverwaltung Großröhrsdorf auf Grundlage § 69 Abs. 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des [Sächsischen Polizeibehördengesetzes](#) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

3. Bei Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 Absatz 6 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO die Regelung des § 8a SächsKAG.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für Einsätze der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf nach Artikel 1 § 69 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen, ist zum Ersatz der Kosten die Stadt verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt eines Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO festgeschrieben. Diese Kostensätze sind in Anlage 2 dieser Satzung enthalten und verbindlich. Die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen den Vorgaben der SächsFwVO und sind Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der SächsFwVO gelten unmittelbar, sofern sie § 20 und Anlage 5 betreffen.

2. Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

3. Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
4. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden verlangt.
5. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit der/dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
6. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf vorgehalten werden.
7. Der Kostenersatz beschränkt sich auf den tatsächlichen Umfang der eingesetzten Ressourcen (Personal und Geräte). Überschüssige Bereitstellungen werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn der Kostenschuldner diese verursacht hat. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 6

Kostenschuldner

1. Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
2. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
3. Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
4. Sind mehrere Personen oder Institutionen als Kostenschuldner benannt, haften sie gesamtschuldnerisch. Die Stadt kann den Kostenersatz nach eigenem Ermessen von einem oder mehreren Schuldnern einfordern.

§ 7

Billigkeitsmaßnahme

Von der Erhebung des Kostenersatzes kann abgesehen werden, wenn dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§8

Entstehung und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
2. Der Anspruch auf Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Fälligkeit tritt mit der Zustellung des Bescheids ein, sofern keine abweichenden Zahlungsfristen gewährt werden.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrkostensatzung für die Inanspruchnahme der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf vom 01.04.2009 mit Änderung vom 01.01.2013 und vom 09.01.2015 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 01.10.2025

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

ausgefertigt:

Großröhrsdorf, den 01.10.2025

Stefan Schneider

Bürgermeister

Anlage 1 **Kostenverzeichnis**

I. Personalkosten

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 18,50 €/Stunde |
|--------------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

1. Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Kilometerpauschale von 5€/km

III. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzgeräten/ Atemschutzausrüstung,
2. Reinigen und Prüfen von Schläuchen,
3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Füllen Flaschen von Feuerlöschern,
5. Reinigen von Chemieschutzanzügen.
6. Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung.

Diese Kosten werden anhand der tatsächlichen anfallenden Kosten berechnet.

IV. Kosten für Verbrauchmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Abdichtmaterialien oder Rüstmaterialien, werden gemäß den jeweils aktuellen Angeboten und Preisen der Lieferanten berechnet. Dies umfasst auch die Entsorgungskosten, sofern diese anfallen.